

840.1

Bestattungs- und Friedhofverordnung

vom 1. November 2016

In Kraft seit: 1. Januar 2017
(nachgeführt bis 1. Januar 2017)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Allgemeines	1
Art. 1 Zuständigkeiten und Aufsicht.....	1
3. Friedhof	1
Art. 2 Zweckbestimmung	1
Art. 3 Ruhe und Ordnung.....	1
Art. 4 Öffnungszeiten	2
4. Bestattungen	2
Art. 5 Bestattungszeiten.....	2
Art. 6 Aufbahrung.....	2
Art. 7 Abdankung.....	2
Art. 8 Leichentransport	2
5. Gräber	2
Art. 9 Grabfeldarten	2
Art. 10 Belegung	3
Art. 11 Grabgrössen	3
Art. 12 Gemeinschaftsgrab	3
Art. 13 Familiengräber	3
6. Grabzeichen	4
Art. 14 Bewilligungspflicht.....	4
Art. 15 Materialien.....	4
Art. 16 Beschriftung, Schmuck, Fotos	4
Art. 17 Masse der Grabzeichen	4
Art. 18 Setzen der Grabzeichen	5
Art. 19 Unterlagsplatte	5
Art. 20 Unterhalt der Grabzeichen	5
7. Grabunterhalt	6
Art. 21 Grabeinfassung.....	6
Art. 22 Grabbepflanzung.....	6
Art. 23 Schäden	6

8. Kosten und Gebühren	7
Art. 24 Kostenübernahme.....	7
Art. 25 Bestattungen Auswärtiger.....	7
9. Schlussbestimmungen.....	7
Art. 26 Rechtsschutz.....	7
Art. 27 Inkrafttreten	7

1. Einleitung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Weisung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

2. Allgemeines

Art. 1 Zuständigkeiten und Aufsicht

Der Stadtrat bezeichnet das Bestattungsamt, den Friedhofvorsteher, den Friedhofgärtner sowie weitere Funktionäre und legt deren Aufgaben resp. Pflichtenhefte fest. Er übt die Oberaufsicht aus.

3. Friedhof

Art. 2 Zweckbestimmung

¹ Auf dem Friedhof Affoltern am Albis werden Verstorbene beigesetzt,

- a) die ihren letzten Wohnsitz in Affoltern am Albis hatten
- b) die mit Affoltern am Albis eng verbunden waren oder einen wesentlichen Teil ihres Lebens in Affoltern am Albis wohnhaft waren, auf schriftliches Begehren der Angehörigen (kostenpflichtig)
- c) die nicht im Kanton Zürich wohnten, jedoch in Affoltern am Albis verstorben sind, sofern niemand für den Heimtransport aufkommt

²Der Friedhofvorsteher kann, wenn es die Platzverhältnisse erfordern, Bestattungen von Verstorbenen gemäss Ziffer b) und c) ablehnen.

Art. 3 Ruhe und Ordnung

¹ Die Besucher des Friedhofareals verhalten sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend. Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

² Untersagt ist insbesondere:

- das Befahren des Friedhofs durch Unbefugte
- das Mitführen von Hunden
- das Pflücken von Blumen und Zweigen durch Unbefugte
- das Entfernen von Pflanzen durch Unbefugte

Art. 4 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist täglich geöffnet. Der Friedhofvorsteher kann Öffnungszeiten festlegen.

4. Bestattungen

Art. 5 Bestattungszeiten

Die Bestattungen finden, ausgenommen an allgemeinen Feiertagen, von Montag bis Freitag um 11.00 Uhr (ausschliesslich Urnenbeisetzungen) oder 14.00 Uhr statt.

Art. 6 Aufbahrung

¹ Die Aufbahrung der Verstorbenen erfolgt in der Regel in der Aufbahrungshalle des Friedhofs.

² Den Angehörigen ist bei Bedarf zum uneingeschränkten Besuch ein Schlüssel abzugeben.

Art. 7 Abdankung

Für die Abdankung steht die Abdankungshalle im Friedhofgebäude zur Verfügung. Diese kann von der Trauergemeinschaft hergerichtet werden. Nach Gebrauch ist die Halle wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen.

Art. 8 Leichentransport

Die Überführung erfolgt durch die vom Friedhofvorsteher beauftragte Firma. Öffentliche Leichengeleite finden nicht statt.

5. Gräber

Art. 9 Grabfeldarten

¹ Folgende Grabfeldarten sind zulässig:

- Reihen-Erdgräber für Personen über 12 Jahre
- Reihen-Erdgräber für Kinder bis 12 Jahre
- Reihen-Urnengräber
- Familien-Erdgräber
- Familien-Urnengräber
- Urnennischen

- Gemeinschaftsgrabanlage

² Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre.

Art. 10 Belegung

Der Belegungsplan für die Grabfeldarten wird vom Friedhofvorsteher festgelegt. Darin sind die Grabplätze ersichtlich. Die Bestattungen erfolgen nach dem Belegungsplan.

Art. 11 Grabgrössen

¹ Reihengräber haben folgende Mindestmasse:

	Länge (inkl. Weg)	Breite
für Erwachsene und Kinder (über 12 Jahre)	180 cm	90 cm
für Kinder (unter 12 Jahre)	120 cm	70 cm
für Urnen	100 cm	75 cm

² Die Mindestgrösse für Familien-Erdgräber wird auf 4 m², für Familien-Urnengräber auf 3 m² festgesetzt.

³ Bei Neueinteilung können die Masse je nach vorhandenem Platz abweichen.

⁴ Jedes Grab wird direkt nach der Eindeckung mit einer Ordnungsnummer versehen. Die Reihengräber müssen seitlich und von den Fussenden her zugänglich sein.

Art. 12 Gemeinschaftsgrab

Auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person kann eine Urne auf dem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Auf dem Gemeinschaftsgrab werden keine besonderen Grabstellen bezeichnet.

Art. 13 Familiengräber

¹ Im Friedhof werden besondere Plätze für Einzelpersonen und Familien reserviert. Vergabe, Dauer und Gebühren werden in einem Benützungsvertrag geregelt.

² Der Benützungsvertrag kann ohne Entschädigungsfolge für die Stadt vor Ablauf der Benutzungsdauer aufgehoben werden, wenn der Friedhof vorzeitig ausser Benutzung gesetzt werden sollte. Die vorzeitige Aufgabe eines Familiengrabes kann nicht vor Ablauf von 20 Jahren seit der letzten

Erdbestattung oder Urnenbeisetzung erfolgen. Nach dieser Zeit fällt in diesem Fall der Grabplatz unentgeltlich an die Stadt zurück.

6. Grabzeichen

Art. 14 Bewilligungspflicht

¹ Das Errichten von Grabzeichen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung des Friedhofvorstehers gestattet.

² Dazu ist vom Hersteller ein schriftliches Gesuch im Doppel einzureichen mit Angaben über Masse, Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung (Vorderansicht, Seitenansicht und Grundriss im Massstab 1:10). Wenn nötig, können weitere Unterlagen verlangt werden.

³ Der Friedhofvorsteher kann Grabzeichen, die nicht den Vorschriften entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten des Erstellers entfernen lassen.

Art. 15 Materialien

Zugelassen sind Natursteine, haltbares Holz, Eisen und Bronze.

Art. 16 Beschriftung, Schmuck, Fotos

¹ Der Text ist würdig zu wählen. Schrift und Schmuck sollen gestalterisch und farblich dem Grabzeichen angepasst sein. Farb- oder Schwarzweissfotos sind in der Maximalgrösse von 10 x 10 cm auf dem Grabzeichen aufgeklebt oder eingelegt erlaubt.

² Die Urnennischen werden von der Stadt mit einer einheitlich gestalteten und beschrifteten Abdeckplatte versehen. Die Kosten für die Beschriftung der Platte gehen zu Lasten der Angehörigen. Es dürfen keine Gegenstände und Fotos auf die Nischen gelegt werden. Aufgeklebte Fotos in der Maximalgrösse von 8 x 8 cm sind erlaubt.

Art. 17 Masse der Grabzeichen

Die nachstehenden Grössenvorgaben sind einzuhalten und gelten ab gewachsenem Boden resp. Plattenweg inkl. Sockel (max. 10 cm).

Übersicht Masse Grabzeichen

Reihengräber (Angaben in cm)	Höhe	Breite	Dicke	Länge
Erwachsenengräber	90 - 110	max. 55	max. 20	
Kindergräber	55 - 75	max. 40	max. 20	
Urnen	70 - 90	max. 45	max. 15	
Liegeplatten	Oberkante max. 15 angehoben	max. 45	5 - 15	max. 55

Familiengräber (Angaben in cm)	Höhe	Breite	Dicke	Länge
stehend, Blockform quer	max. 120	max. 150	min. 20	
stehend, künstl. freie Form	max. 120	max. 150		
Liegeplatten		100 - 120	10 - 15	60 - 65

Art. 18 Setzen der Grabzeichen

¹ Bei Erdbestattungen dürfen Grabzeichen frühestens 12 Monate nach der Beisetzung gesetzt werden. Bei Urnenbeisetzungen gilt keine Wartefrist.

² Das Setzen und Bearbeiten eines Grabzeichens ist von Montag bis Freitag, jedoch nicht an allgemeinen Feiertagen, gestattet. Bei nasser Witterung oder gefrorener Erde dürfen keine Grabzeichen gesetzt werden.

Art. 19 Unterlagsplatte

Grabzeichen sind auf eine in Grösse und Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte (mind. 6 cm dick, vorne und hinten Vorsprung von 3-5 cm) zu stellen und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Bei Familiengräbern ist ein Beton-Fundament von mind. 40 cm Tiefe nötig.

Art. 20 Unterhalt der Grabzeichen

¹ Die ordnungsgemässe Instandhaltung der Grabzeichen ist Sache der Angehörigen. Sie sind verpflichtet, die Grabzeichen von Zeit zu Zeit auf ihre Standfestigkeit zu kontrollieren und allfällige Mängel sofort beheben zu lassen.

² Stellt der Friedhofgärtner gefährliche Mängel an Grabzeichen fest, so hat er dies dem Friedhofvorsteher zu melden.

³ Jeder verursachte Schaden durch Sturz eines Grabzeichens infolge mangelhaften Unterhalts geht zu Lasten der Angehörigen.

⁴ Kommen die Angehörigen der Aufforderung des Friedhofgärtners oder Friedhofvorstehers nicht nach, so lässt der Friedhofvorsteher die Mängel auf deren Kosten beseitigen.

7. Grabunterhalt

Art. 21 Grabeinfassung

Reihengräber werden durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Stadt einheitlich mit einem Stellriemen stirn- und rückseitig versehen. Diese Einfassung darf nicht beseitigt werden. Grabschmuck, der diese Einfassung tangiert, kann durch den Friedhofgärtner entfernt werden. Nach dem Setzen der Stellriemen dürfen die Angehörigen eine seitliche Grabeinfassung anbringen.

Art. 22 Grabbepflanzung

¹ Die Gräber können von den Angehörigen selbst oder durch einen von ihnen beauftragten Gärtner bepflanzt und unterhalten werden. Die Angehörigen sind während der Benützungsdauer verpflichtet, die Gräber jederzeit in Ordnung zu halten.

² Kommen die Angehörigen dieser Pflicht nicht nach, veranlasst der Friedhofvorsteher den Grabunterhalt nach erfolgloser Mahnung zulasten der Angehörigen.

³ Pflanzen, welche höher als die Grabzeichen sind und durch ihre Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen oder sich nicht innerhalb des Grabfeldes befinden, werden nach erfolgloser Mahnung durch den Friedhofgärtner zurückgeschnitten oder entfernt. Die entsprechenden Aufwendungen können den Angehörigen in Rechnung gestellt werden.

⁴ Sind keine Angehörigen mehr ausfindig zu machen, veranlasst der Friedhofvorsteher eine einfache Bepflanzung zulasten der Stadt.

Art. 23 Schäden

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die an Grabzeichen und an der Bepflanzung durch widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt entstehen.

8. Kosten und Gebühren

Art. 24 Kostenübernahme

¹ Die Stadt stellt Rechnung für diejenigen Kosten, die sie gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung in Rechnung stellen kann.

² Gebühren für zu verrechnende Leistungen werden im Gebührenreglement der Stadt Affoltern am Albis festgesetzt.

Art. 25 Bestattungen Auswärtiger

Die Kosten für Bestattungen von Personen, die nicht in der Stadt gewohnt haben, werden den Personen, die um die Bestattung ersucht haben, oder den Erben in Rechnung gestellt.

9. Schlussbestimmungen

Art. 26 Rechtsschutz

¹ Gegen Entscheide des Friedhofvorstehers kann beim Stadtrat eine Neuurteilung verlangt werden.

² Gegen Verfügungen des Stadtrates kann bei der dafür vom kantonalen Recht vorgesehenen Instanz Rekurs erhoben werden.

Art. 27 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

² Gleichzeitig wird die Bestattungs- und Friedhofverordnung vom 20. Juni 2011 und das Gebührenreglement zur Bestattungs- und Friedhofverordnung vom 3. Oktober 2011 mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Affoltern am Albis, 1. November 2016

NAMENS DES GEMEINDERATES

Präsident Schreiber

Clemens Grötsch Stefan Trottmann

